

STADT GEHRDEN

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der STADT GEHRDEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBL S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am **28.03.2001** folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Gehrden **beschlossen:**

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt und den Schülerinnen und Schülern der hiesigen Schulen offen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Ausleihe der Medien benötigt die Benutzerin/der Benutzer eine Lesekarte, die unter Vorlage des Personalausweises in der Bibliothek ausgestellt wird.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Leserin/der Leser erkennt diese Benutzungsordnung durch die Unterschrift bei der Anmeldung an.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Ausstellung der Lesekarte wird von den Leserinnen und Lesern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Jahresgebühr von € 10,00 erhoben.

„Von Inhaberinnen und Inhabern einer niedersächsischen Ehrenamtskarte wird eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 09,00 Euro erhoben.

Diese Lesekarte gilt für jeweils ein Jahr nach Ausstellungsdatum und kann als Familienkarte genutzt werden. In diesem Fall wird die Jahresgebühr nur einmal fällig.

- (2) Für Medien, die verspätet abgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr von € 0,10 pro Tag und Medium fällig.

§ 4 Nutzung, Entleihung und Rückgabe von Medien

- (1) Medien können während der Öffnungszeiten eingesehen oder bis auf wenige Ausnahmen ausgeliehen werden.
- (2) Diese Ausleihfrist beträgt für Bücher in der Regel drei Wochen, für andere Medien einer Woche. Die Frist kann mündlich oder telefonisch verlängert werden, soweit die Titel nicht bereits für andere Personen vorgemerkt werden.
- (3) Die Ausleihe von Medien kann im Einzelfall zahlenmäßig begrenzt werden.
- (4) Eine Vormerkung ausgeliehener Medien ist möglich.

- (5) Wenn Medien nicht mehr benötigt werden, können sie selbstverständlich auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.
- (6) Für den Zugang zum Internet wird ein Betriebskostenzuschuss von € 0,30 erhoben. Die Nutzungszeit hierzu ist grundsätzlich auf 45 Minuten beschränkt.

§ 5 Sorgfaltspflicht

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit besteht die Verpflichtung, Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung ist die Entleiherin/der Entleiher zum Ersatz verpflichtet

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.04.1997 aufgehoben.

Gehrden, den **28.03.2001**

STADT GEHRDEN

Berkefeld
Bürgermeister

L.S.

Bildhauer
Stadtdirektor

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hannover am 26. April 2001)

Artikel 1

Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Gehrden vom 28.03.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Von Inhaberinnen und Inhabern einer niedersächsischen Ehrenamtskarte wird eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 9,00 Euro erhoben“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die Änderung bzw. Ergänzung wurde in dieser Ursprungssatzung bereits eingearbeitet und ist fett dargestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 17.06.2010

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25 am 01.07.2010